

Protokoll

über die Sitzung **Rates der Stadt Neustadt a. Rbge.** am Donnerstag, **23.09.2021**, 18:00 Uhr, in der Mensa der **Kooperativen Gesamtschule Neustadt a. Rbge., Leinstraße 85, 31535 Neustadt a. Rbge.**

Anwesend:

Stv. Ratsvorsitzender

Herr Günter Hahn

Bürgermeister

Herr Dominic Herbst

Stv. Bürgermeister/in

Frau Christine Nothbaum

Herr Willi Ostermann

Mitglieder

Herr Dr. Ulrich Baulain

Frau Ute Bertram-Kühn

Frau Gisela Brückner

Herr Herwig Dannenbrink

Herr Josef Ehlert

Herr Frank Hahn

bis 19:51 Uhr (TOP 8)

Herr Peter Hake

Herr Heinz-Günter Jaster

Herr Klaus Kosellek

Herr Manfred Lindenmann

Herr Ferdinand Lühring

Herr Björn Niemeyer

Herr Stefan Porscha

Herr Matthias Rabe

Herr Heinz-Jürgen Richter

Herr Andreas Schaumann

Frau Christina Schlicker

Herr Thomas Stolte

Frau Melanie Stoy

Frau Monika Strecker

Frau Heike Stünkel-Rabe

Herr Dietrich von Dessien

Verwaltungsvorstand

Frau Annette Plein

Fachbereichsleiterin 2

Herr Maic Schillack

Erster Stadtrat, Fachbereichsleiter 1

Verwaltungsangehörige/r

Frau Pamela Klages

Fachdienst Bildung

Frau Lara Kunst

Fachdienst Bildung

Herr Christoph Richert

kommissarischer Fachdienstleiter Zentrale Dienste

Frau Isa Wedemeyer

Fachdienst Zentrale Dienste, Protokoll

Zuhörer/innen

Zuhörer/innen

ca. 10 Zuhörer/innen, davon 2 Vertreter der Presse

Sitzungsbeginn: 18:00 Uhr

Sitzungsende: 19:59 Uhr

Tagesordnung

- | | | |
|----|--|--------------------------|
| 1 | Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung | |
| 2 | Genehmigung des Protokolls über den öffentlichen Teil der Sitzung am 26.08.2021 | |
| 3 | Berichte und Bekanntgaben | |
| 4 | Einwohnerfragestunde gemäß § 62 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes | |
| 5 | Bedarfsfeststellung: Errichtung von 2 Containern für den Hortbetrieb der Kita Bordenau | 2021/171/2
2021/171/1 |
| 6 | Entscheidungskriterien für die Auswahl eines gemeinsamen Standorts der Grundschule Mandelsloh/Helstorf | 2021/173/2
2021/173/1 |
| 7 | Bewilligung von überplanmäßigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss 2020 | 2021/194 |
| 8 | Institutioneller Zuschuss für die Waldbühne Otternhagen e.V. | 2021/195/1
2021/195 |
| 9 | Erlass einer Verordnung über die Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht von Katzen in der Stadt Neustadt a. Rbge. | 2021/163 |
| 10 | Annahme von freiwilligen Zuwendungen 2021; Sachzuwendungen der Künstlerin Kerstin Faust im Wert von rd. 7.200 EUR | 2021/209 |
| 11 | Ermäßigung des Tourismusbeitrages für das Jahr 2021 aufgrund der Corona-Pandemie | 2021/187 |
| 12 | Anfragen | |

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

Herr G. Hahn eröffnet die Sitzung, er stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit fest.

Die Einwohnerfragestunde wird einstimmig auf TOP 4 vorgezogen.

2. Genehmigung des Protokolls über den öffentlichen Teil der Sitzung am 26.08.2021

Abgesetzt

3. Berichte und Bekanntgaben

Keine

4. Einwohnerfragestunde gemäß § 62 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes

Die Verwaltung beantwortet mehrere Fragen zum Hortbetrieb der Kita Bordenau.

5. Bedarfsfeststellung: Errichtung von 2 Containern für den Hortbetrieb der Kita Bordenau 2021/171/2
2021/171/1

Herr Herbst gibt bekannt, dass der Verwaltungsausschuss entsprechend der Ursprungsvorlage (2021/171) beschlossen habe.

Frau Plein erläutert die Entwicklungen der letzten Monate und dass die Dorfgemeinschaft Bordenau den Vertrag zur Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses kurzfristig gekündigt habe. Sie schlägt vor, den Beschlussvorschlag der Ursprungsvorlage um folgenden Satz zu ergänzen: *Um die Verpflegungssituation (Mittagsessen) zu sichern, ist durch geeignete Maßnahmen ein Raum für eine Teeküche zu schaffen.*

Auf Antrag von Herrn Niemeyer wird die Sitzung einstimmig von 18:37 bis 18:52 Uhr unterbrochen.

Herr Ostermann schlägt folgende Ergänzung des Beschlussvorschlags vor: *Es erfolgt eine regelmäßige Unterrichtung der politischen Gremien.*

Nach langer Diskussion fasst der Rat einstimmig folgenden abweichenden

Beschluss:

Der Rat stellt den Bedarf fest zur Errichtung einer Containeranlage für 2 Gruppenräume zur Sicherstellung des Hortbetriebes der Kita Bordenau. Um die Verpflegungssituation (Mittagsessen) zu sichern, ist durch geeignete Maßnahmen ein Raum für eine Teeküche zu schaffen. Es erfolgt eine regelmäßige Unterrichtung der politischen Gremien.

Der nachfolgende Absatz aus der Ursprungsvorlage 2021/171 ist zu streichen.

„Parallel soll von der Schulleitung der Grundschule Bordenau, die pädagogische Konzeption für den Ganztagschulbetrieb verschriftlicht werden. Dies ist wesentlich für die Planung und Schaffung der weiteren baulichen Voraussetzungen für einen Ganztagsbetrieb zur Umsetzung des zu erwartenden gesetzlichen Anspruches.“

6. **Entscheidungskriterien für die Auswahl eines gemeinsamen Standorts der Grundschule Mandelsloh/Helstorf** 2021/173/2
2021/173/1

Der Rat fasst einstimmig folgenden

Beschluss:

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. beschließt die aktualisierten Entscheidungskriterien gemäß Anlage 1 als Grundlage für die Auswahl eines gemeinsamen Standorts der Grundschule Mandelsloh/Helstorf.

7. **Bewilligung von überplanmäßigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss 2020** 2021/194

Der Rat fasst einstimmig folgenden

Beschluss:

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. stimmt nachträglich folgenden überplanmäßigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss 2020 zu.

Produkt	Bezeichnung	Deckungskreis	Überplanmäßiger Aufwand in EUR
3460503	Wohngeld, Wohnungsangelegenheiten	0308	141.758,51
Verschiedene	Weiterleitung der Erstattungen an die Region Hannover	0904	107.298,66
	Summe:		249.057,17

11. Ermäßigung des Tourismusbeitrages für das Jahr 2021 aufgrund der Corona-Pandemie 2021/187

Der Rat fasst mit 23 Ja-Stimmen bei 2 Enthaltungen folgenden

Beschluss:

Die Beitragssätze des Tourismusbeitrages gemäß der Anlage 1 der Tourismusbeitragssatzung vom 18.03.2021 werden für das Jahr 2021 um 50 v.H. ermäßigt festgesetzt.

12. Anfragen

Auf Nachfrage von Herrn Lindenmann erklärt Herr Herbst, dass es sich bei der Hundesteuer in erster Linie um eine Regulierungssteuer handle, aus der viele freiwillige Leistungen finanziert werden.

Herr G. Hahn beendet den öffentlichen Teil der Sitzung um 19:57 Uhr.

Ratsvorsitzender

Dominic Herbst
Bürgermeister

Protokollführer/-in

Neustadt a. Rbge., 13.10.2021

Verordnung über die Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht von freilebenden und freilaufenden Katzen in der Stadt Neustadt am Rübenberge

Aufgrund des § 13 b des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. BGBl. Jahr 2006 I Seite 1206, ber. S. 1313), zuletzt geändert durch Art. 280 Elfte ZuständigkeitsanpassungsVO vom 19.06.2020 (BGBl. I S. BGBl. Jahr 2020 I Seite 1328) i.V.m. § 7 Nr. 6 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen aufgrund bundesrechtlicher Vorschriften (Subdelegationsverordnung) vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Art. 1 VO zur Änd. der SubdelegationsVO vom 04.08.2020 (Nds. GVBl. S. 266) und der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 17.12.2019 (Nds. GVBl. S. 428), hat jeweils der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am 23.09.2021 folgende Verordnung in der zurzeit gültigen Fassung erlassen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Bestimmungen dieser Verordnung gelten ausschließlich für männliche und weibliche Katzen der Gattung „*Felis silvestris catus*“, der sowohl Hauskatzen, als auch sämtliche Rassekatzen und Mischlinge daraus angehören (im Nachfolgenden Katze genannt).
- (2) Freilebende, sogenannte verwilderte Katzen, sind entlaufene, ausgesetzte, zurückgelassene oder vernachlässigte Katzen und deren Nachwuchs, die den Bezug zur menschlichen Obhut verloren haben.
- (3) Freilaufende Katzen sind Katzen, die in menschlicher Obhut gehalten werden und denen dauernd, regelmäßig oder unregelmäßig die Möglichkeit gewährt wird, sich im Freien unkontrolliert zu bewegen (sogenannte Freigänger).
- (4) Katzenhalter/innen im Sinne dieser Verordnung sind nicht nur Eigentümer/innen bzw. Besitzer/innen von Katzen, sondern auch Personen, die einer Katze vorübergehend Obhut gewährt oder ihr regelmäßig, zumindest wiederholt, Futter zur Verfügung stellen.

§ 2 Zweck der Verordnung, Geltungsbereich

- (1) Zweck dieser Verordnung ist es, durch Begrenzung der unkontrollierten Vermehrung von freilebenden Katzen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren, die mit der Übertragung von Krankheiten auf Menschen und Tiere und andere Gefahren durch freilebende und freilaufende Katzen verbunden sind. Außerdem wird eine Reduzierung der Anzahl und eine Begrenzung der unkontrollierten Vermehrung von freilebenden Katzen aus Gründen des Tierschutzes angestrebt, insbesondere zur Verminderung des durch Erkrankung und körperliche Schwächung hervorgerufenen Tierleids.
- (2) Diese Verordnung gilt für das Gebiet der Stadt Neustadt a. Rbge.

§ 3

Allgemeine Kastrationspflicht

- (1) Die Halterin oder der Halter von freilaufenden Katzen ist verpflichtet, die Katzen von einem Tierarzt oder einer Tierärztin kastrieren zu lassen.
- (2) Von der allgemeinen Kastrationspflicht ausgenommen sind Katzen bis zu einem Alter von fünf Monaten.

§ 4

Kastrations- und Kennzeichnungspflicht

- (1) Der/Die Katzenhalter/in, der/die seiner/ihrer Katze die Möglichkeit gewährt, sich außerhalb der Wohnung oder anderen geschlossenen Räumen frei zu bewegen, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren bzw. sterilisieren und mittels Mikrochip (Transponder) kennzeichnen zu lassen. Sie haben die Kastration von dem durchführenden Tierarzt schriftlich bestätigen zu lassen. Die Bestätigung ist während der gesamten Zeit, in der sie die Katze halten, aufzubewahren und auf Verlangen der Stadt Neustadt a. Rbge. vorzulegen.

Kann der/die Katzenhalter/in eine Kastrationsbestätigung nicht vorlegen, so wird vermutet, dass die Katze nicht kastriert worden ist. Der/Die Katzenhalter/in kann diese Vermutung durch Vorlage einer nachträglich von einem Tierarzt ausgestellten Ersatzbescheinigung widerlegen.

- (2) Die Kennzeichnungspflicht durch Mikrochip entfällt für Katzen, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung mittels Tätowierung gekennzeichnet wurden, wenn damit eine Ermittlung des/der Katzenhalters/in ohne erheblichem Aufwand möglich ist.
- (3) Die Stadt Neustadt a. Rbge. kann auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zulassen, sofern der/die Katzenhalter/in eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft darlegt und sein privates Interesse das durch diese Verordnung geschützte öffentliche Interesse überwiegt.

§ 5

Duldungs- und Mitwirkungspflicht

Soweit es zur Durchführung dieser Verordnung erforderlich ist, haben Halter/innen von Katzen auf Verlangen der Stadt Neustadt a. Rbge. oder einer von ihr beauftragten Person die für die Katze betreffenden Feststellungen zu ermöglichen, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.

§ 6

Registrierungspflicht

Die Katzenhalterin oder der Katzenhalter hat eine mittels Mikrochip gekennzeichnete Katze unverzüglich nach der Kennzeichnung in einer frei zu wählenden zentralen Haustierregistrierungsdatenbank (z.B. Tasso oder Deutsches Haustierregister) zu registrieren.

§ 7 Ausnahmen

- (1) Für die Zucht von Katzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht genehmigt werden, sofern eine gezielte Verpaarung von bekannten Elterntieren erfolgt und die Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft versichert werden kann.
- (2) Auf Antrag können Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden, wenn die Interessen der/die Antragsteller/in die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall mehr als nur geringfügig überwiegen.
- (3) Die Ausnahmegenehmigung nach Abs. 1 und 2 können befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 1 Katzen von einem Tierarzt nicht kastrieren lässt,
 2. entgegen § 4 Abs. 1 Katzen nicht kennzeichnen lässt,
 3. einer Duldungs- oder Mitwirkungspflicht nach § 5 zuwiderhandelt oder
 4. gegen Bedingungen oder Auflagen einer gem. § 6 Abs. 1 oder 2 erteilten Ausnahmegenehmigung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.10.2021 in Kraft.

Neustadt am Rübenberge, 30.09.2021



Dominic Herbst
Bürgermeister